

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Sophie Ramdor (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Ausbildung von Sportlehrkräften und Sicherstellung des Schwimmunterrichts in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Sophie Ramdor (CDU), eingegangen am 12.12.2025 - Drs. 19/9417, an die Staatskanzlei übersandt am 18.12.2025

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 22.01.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Sportunterricht gilt bundesweit als zentraler Bestandteil schulischer Bildung. Die Kultusministerkonferenz (KMK) hebt in ihren aktuellen Vereinbarungen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund hervor, dass Bewegung, Spiel und Sport wesentliche Elemente einer ganzheitlichen Bildung darstellen und die Länder deshalb besondere Anstrengungen zur Qualitätssicherung des Sportunterrichts sowie zum Ausbau außerunterrichtlicher Angebote unternehmen sollen.

Vor diesem Hintergrund kommt der Qualifikation von Sportlehrkräften eine Bedeutung zu. Die Vorgaben zur Ausbildung der Lehrkräfte sind für Niedersachsen in der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter (Nds. MasterVO-Lehr) geregelt. Von herausgehobener Bedeutung innerhalb des Sportunterrichts ist der Schwimmunterricht, wie das Kultusministerium selbst im Schulverwaltungsblatt Nr. 8/2025 klarstellt, wofür u. a. von den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung der „Schulschwimmpass“ entwickelt wurde. Nach den Empfehlungen der KMK sollen alle Schülerinnen und Schüler spätestens am Ende der Grundschulzeit sicher schwimmen können.¹

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) weist darauf hin, dass sich der Anteil der Grundschulkinder in Deutschland, die nicht schwimmen können, zwischen den Jahren 2017 und 2022 von etwa 10 auf rund 20 % verdoppelt habe und ein Großteil der Kinder am Ende der Grundschulzeit nicht als sichere Schwimmerinnen und Schwimmer gilt.²

Parallel dazu ist die Ausbildung der Sportlehrkräfte an den niedersächsischen Hochschulen ein entscheidender Faktor für die Qualität des Sportunterrichts. Nach den Empfehlungen der KMK und der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft zum „Schwimmen in der Schule“ soll die Ausbildung angehender Sportlehrkräfte alle Ausbildungsphasen und insbesondere auch den Schwimmunterricht einschließlich sicherheitsrelevanter Aspekte wie den Rettungsschwimmernachweis umfassen.³ In der aktuellen Lesefassung der Masterverordnung Lehramt Gymnasium in Niedersachsen ist jedoch vorgesehen, dass sich Studierende im Fach Sport zwischen den Bereichen Leichtathletik und Schwimmen entscheiden müssen.

Neben der Ausbildung der Lehrkräfte spielt auch die tatsächliche Versorgung der Schulen mit Sportlehrkräften sowie die Abdeckung des Sportunterrichts durch entsprechend qualifiziertes Personal eine Rolle. In der öffentlichen Diskussion werden regelmäßig Engpässe bei der Unterrichtsversorgung im Fach Sport, fachfremd erteilter Unterricht sowie regionale Unterschiede im Angebot des

¹ https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2023/2023_11_10-Schulsport_KMK-DOSB_2023-2028.pdf

² <https://www.zeit.de/news/2025-07/13/kinder-als-nichtschwimmer-dlrg-sieht-familien-in-pflicht>

³ https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_05_04-Empf-Schwimmen-in-der-Schule_KMK_DVS_BFS.pdf

Schwimmunterrichts thematisiert. Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, dass Niedersachsen im Ländervergleich mit am schlechtesten abschneide.⁴

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler wird im Kultusministerium (MK) eine sehr hohe Bedeutung beigemessen.

Die Fähigkeit, schwimmen zu können, kann für Schülerinnen oder Schüler lebensrettend sein. Wegen der lebenserhaltenden und lebensrettenden Funktion sollte jede Schülerin und jeder Schüler zumindest eine grundlegende Schwimmfertigkeit erwerben.

Zudem hat der Schwimmsport eine hohe gesundheitliche Bedeutung. Beim Schwimmen werden Ausdauer, Kraft und Muskulatur gestärkt, ohne die Gelenke zu belasten. Ebenfalls kann durch Schwimmen eine Fehlhaltung des Körpers verhindert und Stress abgebaut werden.

Pädagogisch gleichrangig ist zu bewerten, dass durch „Schwimmen lernen“ und „Schwimmfähigkeit“ Bewegungserfahrungen gelernt werden, die so nur über den Aufenthalt im Wasser möglich sind. Hierunter fallen das Erlebnis von Dichte, Auftrieb, Widerstand, Thermoregulation sowie die Erfahrungen von Gleiten, Schweben, Tauchen und Auftreiben.

Für das Schulschwimmen werden Lehrkräften zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen angeboten: Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ), die Regionalen Kompetenzzentren sowie weitere Anbieter wie z. B. Sportbünde als Gliederungen des Landessportbunds Niedersachsen e. V. (LSB), die DLRG Niedersachsen oder der Landesschwimmverband Niedersachsen e. V. (LSN) halten entsprechende Angebote zur Qualifizierung vor. So boten die niedersächsischen Kompetenzzentren 2025 insgesamt 38 Veranstaltungen im thematischen Rahmen „Sicherheit im Schulsport“ an. 501 Personen wurden in diesem Kontext weitergebildet.

1. Aus welchen Gründen ist in der aktuellen Lesefassung der Masterverordnung Lehramt Gymnasium in Niedersachsen vorgesehen, dass sich Studierende im Fach Sport zwischen den Bereichen Leichtathletik und Schwimmen entscheiden müssen?

Die Anforderungen für das Studium des Unterrichtsfachs Sport richten sich nach den Vorgaben der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr). Danach sind im Studium die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ vom 16.10.2008 i. d. j. g. F. (sogenannte Fachprofile) zu erwerben.

Des Weiteren sieht die Nds. MasterVO-Lehr vor, dass im Unterrichtsfach Sport wie auch in den Unterrichtsfächern Kunst und Musik fachpraktische Teilprüfungen nach der Anlage 6 abzulegen sind. Damit soll sichergestellt werden, dass in Fächern mit großen fachpraktischen Studienanteilen auch entsprechende Module mit fachpraktischen Prüfungen durchgeführt werden. Zur Erleichterung der Studierenden müssen sie nicht in allen Erfahrungs- und Lernfeldern bzw. Bewegungsfeldern des Faches Sport fachpraktische Teilprüfungen ablegen. Das heißt aber nicht, dass sie in den Lernfeldern, in denen sie keine Teilprüfung ablegen, keine Studienleistungen erbringen müssen. Im Studium sind sportorientierte Kompetenzen im Bewegungsfeld „Bewegen im Wasser“ entsprechend des o. a. KMK-Beschlusses zu erwerben. Nach dem Studium und erfolgreicher Staatsprüfung am Ende des Vorbereitungsdienstes wird so die Lehrbefähigung für das gesamte Unterrichtsfach Sport erworben.

⁴ https://www.sportjugend-nds.de/fileadmin/daten/dokumente/sportjugend/2025_DSLV_Nds___Sj_Nds_Forderungen_zum_Schulsport.pdf

- 2. Wie steht die Landesregierung zu der Experteneinschätzung, dass beide Bereiche - Leichtathletik und Schwimmen - grundlegende Bestandteile der sportpraktischen Ausbildung sind und daher verpflichtend im Studium belegt werden sollten?**

Die Studieninhalte ergeben sich aus dem Beschluss der KMK „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ vom 16.10.2008 i. d. j. g. F. (sogenannte Fachprofile). Im Übrigen wird auf die Beantwortung von Frage 1 verwiesen.

- 3. Hält die Landesregierung den Schwimmunterricht für weniger relevant als in der Vergangenheit? Wenn nein, welche Erwartungen und Planungen hat die Landesregierung hinsichtlich einer künftig angemessenen Schwimmausbildung in der Schule und im Lehramtsstudium?**

Das Erlangen der Schwimmfähigkeit ist weiterhin ein zentrales Thema an den niedersächsischen Schulen. Das Lern- und Bewegungsfeld „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ hat eine weiterhin hohe Bedeutung im kompetenzorientierten Sportunterricht.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 4. Wie viele Grundschulen in Niedersachsen verfügen derzeit über keine oder lediglich eine grundständig ausgebildete Sportlehrkraft? Falls solche Schulen existieren: Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um sicherzustellen, dass der Schwimmunterricht an diesen Schulen ordnungsgemäß und gemäß den curricularen Vorgaben durchgeführt werden kann?**

Es gibt im Schuljahr 2024/2025 1 639 selbstständige Grundschulen in Niedersachsen, davon 1 610 öffentliche. 160 öffentliche Grundschulen und 16 Grundschulen in freier Trägerschaft verfügen über keine grundständig ausgebildete Lehrkraft mit der Lehrbefähigung im Fach Sport. 350 öffentliche Grundschulen und zehn Grundschulen in freier Trägerschaft verfügen über nur eine grundständig ausgebildete Lehrkraft mit der Lehrbefähigung im Fach Sport.

Das NLQ führt regelmäßig Weiterbildungsmaßnahmen zur Qualifizierung von Lehrkräften durch, die fachfremd Sportunterricht erteilen. Die Maßnahmen laufen in der Regel berufsbegleitend über zwei Jahre und sind im Blended-Learning-Format auf acht Module angelegt. In den letzten sechs Jahren wurde in jedem Jahr eine entsprechende Weiterbildungsmaßnahme begonnen.

Darüber hinaus tragen gelingende Einstellungsverfahren in den niedersächsischen Schuldienst zur Sicherung der Fachlehrkräfteversorgung bei; die Einstellungsermächtigungen werden dabei bedarfsgerecht zugewiesen. Bei einem fächerspezifischen Fehlbild haben die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) die Möglichkeit, mit personalplanerischen Maßnahmen (z. B. mit Abordnungen und Versetzungen) gegenzusteuern und für einen Ausgleich zwischen Schulen und Schulformen zu sorgen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 5. Wie unterstützt die Landesregierung gegebenenfalls Grundschulen, die keinen Zugang zu einem Schwimmbad haben und bei denen der zuständige Schulträger den Schülertransport zu einem weiter entfernten Schwimmbad aus finanziellen Gründen ablehnt, und welche Konzepte oder Fördermöglichkeiten stehen zur Verfügung, um in diesen Fällen einen verlässlichen und qualitätsgesicherten Schwimmunterricht zu gewährleisten?**

Der Weg zum Schwimmbad zur Durchführung des Schwimmunterrichtes ist sogenannter interner Schulweg (Unterrichtsweg). Als „interner Schulweg“ oder Unterrichtsweg sind die Wege zu bezeichnen, die während der Schulzeit zurückgelegt werden müssen, um von der Schulanlage zu anderen Stätten, an denen schulische Veranstaltungen durchgeführt werden, zu gelangen. Diese anderen Stätten werden als sogenannte außerschulische Lernorte bezeichnet. Diese Wege fallen nach § 113 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in die Zuständigkeit des Schulträgers, d. h.,

der Schulträger hat die Durchführung dieser Fahrten zu gewährleisten, ohne einen eigenen Ermessensspielraum über die Notwendigkeit dieser Wege zu haben. Die Schulträgerschaft gehört nach § 101 Abs. 2 NSchG zum eigenen Wirkungskreis der Schulträger. Die Kosten für diese „internen Schulwege“ oder Unterrichtswege sind also Sachkosten, die der Schulträger zu tragen hat. Die Übernahme derartiger Fahrten im Rahmen der kommunalen Selbstverantwortung erfolgt in Niedersachsen uneinheitlich und auf unterschiedliche Weise je nach den regionalen Besonderheiten im Gebiet des Schulträgers.

6. Wie stellt die Landesregierung gegebenenfalls sicher, dass die zukünftigen Sportlehrkräfte ausreichende Fachkenntnisse im Bereich des Schwimmens haben, sollten sie sich für die Leichtathletik entscheiden?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 4 verwiesen.

7. Ist es zutreffend, dass im Rahmen des lehramtsbezogenen Sportstudiums kein Rettungsschwimmernachweis mehr verlangt wird, und hält die Landesregierung diese etwaige Regelung angesichts der hohen sicherheitsrelevanten Verantwortung im Schulschwimmen für angemessen (bitte mit Begründung)?

Für die Aufnahme des Sportstudiums muss kein Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens vorhanden sein.

Ab dem Vorbereitungsdienst richten sich die Vorgaben für Sportlehrkräfte, auch für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, nach den Bestimmungen für den Schulsport (RdErl. d. MK v. 01.12.2023, SVBl. 2024, S. 6).

Hiernach muss eine Aufsichtsperson im Bewegungsfeld „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ über die allgemeinen fachlichen Voraussetzungen hinaus über folgende spezifische fachliche Voraussetzungen verfügen:

- bei einer Wassertiefe bis zu 1,35 m: der Nachweis des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze und
- bei einer Wassertiefe über 1,35 m: der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze und alle drei Jahre ein Nachweis der Rettungsfähigkeit:

Beim alle drei Jahre zu erfolgenden Nachweis der Rettungsfähigkeit muss die Aufsichtsperson die „Kombinierte Übung“ ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge erfüllen:

- 15 m Anschwimmen in Bauchlage,
- Abtauchen auf 2 bis 3 m Wassertiefe und Herausholen eines 5 kg-Tauchringes oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen,
- Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff,
- 15 m Schleppen einer Partnerin oder eines Partners,
- Anlandbringen der oder des Geretteten und
- Vorführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung.

Dieser alle drei Jahre zu erfolgende Nachweis der Rettungsfähigkeit kann beispielsweise auf Lehrkräftefortbildungslehrgängen der Kompetenzzentren, bei Schwimmmeisterinnen bzw. -meistern oder schulintern bzw. schulübergreifend im Rahmen einer gemeinsamen Praxisschulung durch die Sportfachkonferenz erbracht werden.

Aufsichtspersonen, die Bewegungsangebote im Schwimmen erteilen, müssen ihre Rettungsfähigkeit im Rahmen ihrer beruflichen Fortbildung dem jeweils aktuellen Kenntnisstand und den Gegebenheiten der Schwimmstätte anpassen.

Insgesamt hält die Landesregierung diese Regelungen aufgrund der dargestellten, zu erfüllenden Anforderungen der „Kombinierten Übung“ für angemessen.

8. Wie viele Sportlehrkräfte arbeiten aktuell in Niedersachsen (bitte nach Schulform aufschlüsseln)?

Zum Stichtag 15.08.2024 (Daten aus der Erhebung der Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2024/2025) arbeiteten 13 506 Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung Sport an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und an den Schulen in freier Trägerschaft in Niedersachsen - im Einzelnen:

Schulform	Öffentliche Schulen				Schulen in freier Trägerschaft				alle Schulen gesamt
	grundständig ausgebildete LK	Quereinstieg	LK in VD	Gesamt	grundständig ausgebildete LK	Quereinstieg	LK in VD	Gesamt	
Grundschulen	4.410	71	183	4.664	17	7	8	32	4.696
Grund- und Hauptschulen	52	2	1	55	0	0	0	0	55
Grund-, Haupt- und Realschulen	15	0	0	15	0	0	0	0	15
Grund- und Realschulen	0	0	0	0	1	2	0	3	3
Grund- und Oberschulen	152	4	6	162	4	9	4	17	179
Hauptschulen	164	10	6	180	2	0	0	2	182
Haupt- und Realschulen	160	7	1	168	9	1	5	15	183
Realschulen	486	6	12	504	4	4	2	10	514
Oberschulen	1.606	44	42	1.692	110	9	5	124	1.816
Gymnasien	2.428	11	153	2.592	238	40	23	301	2.893
Abendgymnasien	2	0	0	2	0	0	0	0	2
Kollegs	4	0	0	4	0	0	0	0	4
Kooperative Gesamtschulen	639	7	26	672	5	0	0	5	677
Integrierte Gesamtschulen	1.371	29	60	1.460	46	17	5	68	1.528
Freie Waldorfschulen	0	0	0	0	24	83	8	115	115
Förderschulen Lernen	154	0	5	159	3	4	1	8	167
Förderschulen geistige Entwicklung	226	3	10	239	15	16	12	43	282
Sonstige Förderschulen	90	1	3	94	46	29	26	101	195
Gesamt	11.959	195	508	12.662	524	221	99	844	13.506

Zudem gab es in Niedersachsen an berufsbildenden Schulen zum Stichtag 15.11.2024 insgesamt 1 162 Lehrkräfte mit der Fakultä Sport.

9. In welchem Umfang wird der Sportunterricht in den verschiedenen Schulformen fachfremd erteilt, und wie ist gewährleistet, dass alle fachfremd unterrichtenden Lehrkräfte entsprechende Fortbildungen erhalten haben?

Zum konkreten Einsatz von Lehrkräften im Unterricht werden vom Land keine statistischen Erfassungen und Auswertungen durchgeführt.

Für die Beratung und Unterstützung der Schulen auch in dieser Angelegenheit ist in jedem Landkreis sowie jeder kreisfreien Stadt Niedersachsens eine Fachberaterin oder ein Fachberater für Schulsport der RLSB zuständig. Diese führen mindestens jährlich Dienstbesprechungen mit den Sport-Fachleitungen der allgemeinbildenden Schulen durch. Sie unterstützen die Schulen durch unterrichtsbezogene Beratung (Umsetzung Kerncurriculum, schuleigene Arbeitspläne) bei der Entwicklung der Schulprogrammteile, die sich auf die Gestaltung des Sportunterrichts und seine fachliche Qualität sowie nicht zuletzt auf den Schwimmunterricht beziehen. Im Beratungs- und Unterstützungssystem der RLSB bezieht sich ein erheblicher Teil der Beratung auf das Schulschwimmen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung von Frage 4 verwiesen.

10. In welchem Umfang und mit welchen inhaltlichen Schwerpunkten wird das Thema Schwimmen in der Weiterbildung im Primarbereich gegebenenfalls thematisiert?

Die Weiterbildung Sport im Primarbereich umfasst insgesamt acht Module. Die Themen Schwimmen, Tauchen und Wasserspringen werden jeweils in den Modulen 4, 5 und 6 thematisiert. Sie enthalten u. a. einen Erste-Hilfe-Kurs, das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze, sportmotorische und biologische Grundlagen, Bewegungskompetenzen und Bewegungsanalysen sowie das Unterrichten und Vermitteln im Bewegungsfeld „Schwimmen“. Die Module 4, 5 und 6 umfassen zusammen 90 Zeiteinheiten (ZE), enthalten aber weitere Sportarten wie Tanzen oder Kämpfen, wobei 1 ZE 45 Minuten entspricht.

11. Wie viel Schwimmunterricht wird aktuell in Niedersachsen erteilt (bitte nach Schulform aufschlüsseln), und hält die Landesregierung diesen Umfang für ausreichend, damit alle Schülerinnen und Schüler nach der Grundschule schwimmen können?

Neben dem vorgesehenen Schwimmunterricht von 40 Unterrichtsstunden in der Grundschule und 60 weiteren Unterrichtsstunden in der weiterführenden Schule gibt es weitere Möglichkeiten zum Schwimmen. So bieten viele Schulen in Arbeitsgemeinschaften oder in Ganztagsangeboten zusätzliches Schulschwimmen an.

Zur Anzahl tatsächlich erteilter Schwimmstunden werden vom Land keine statistischen Erfassungen und Auswertungen erhoben.

Im Kerncurriculum für das Fach Sport in der Grundschule - also für die Schuljahrgänge 1 bis 4 - sind im „Erfahrungs- und Lernfeld Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ bestimmte Ziele festgelegt. Schwimmen, Tauchen und Wasserspringen schult die Fähigkeit, sich im Wasser sicher zu bewegen. Voraussetzung dafür ist, dass man sich dort angstfrei bewegen und die Eigenschaften des Wassers nutzen kann. Vielfältige Erfahrungsmöglichkeiten im, am, auf und unter Wasser führen dazu, dass sich ein Wasserbewegungsgefühl entwickelt.

Im Kerncurriculum für das Fach Sport in den Schulformen des Sekundarbereichs I - also für die Schuljahrgänge 5 bis 10 - sind im Bewegungsfeld „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ weitergehende Ziele festgelegt. Weiterhin ist in diesem geregelt, dass am Ende von Schuljahrgang 6 die Kompetenzen zu erwerben sind, die dem Schwimmabzeichen Bronze entsprechen.

Ergänzend zu den schulischen Schwimmstunden hat das Land Niedersachsen gemeinsam mit dem LSB, dem LSN und dem DLRG-Landesverband Niedersachsen e. V. (DLRG) zahlreiche Maßnahmen ergriffen:

- Startklar in die Zukunft: Im Zeitraum vom 08.12.2021 bis 30.06.2023 konnten über das Förderprogramm „Startklar in die Zukunft“ 1 893 zusätzliche Schwimmkurse über die schon bestehenden Angebote hinaus mit knapp 15 000 Teilnehmenden durchgeführt werden. Zusätzlich führte das Land 177 Übungsleitenden-Qualifizierungen mit 2 000 Teilnehmenden durch, für die insgesamt 2,59 Millionen Euro über das COVID-19-Sondervermögensgesetz zur Verfügung standen. In einem weiteren Baustein sind 1,025 Millionen Euro für die Durchführung von mobilen Schwimmkursen bereitgestellt worden, von denen rund 625 000 Euro direkt vom LSN und der DLRG abgerufen wurden.
- „Niedersachsen lernt Schwimmen^{3*}“: Im Zeitraum vom 01.07.2021 bis 30.06.2023 konnten über das Förderprogramm „Niedersachsen lernt Schwimmen^{3*}“ 440 additive Schwimmkurse über die schon bestehenden Angebote hinaus ermöglicht werden. Mit einer Förderung über 79 200 Euro aus der Finanzhilfe sowie 96 800 Euro von der Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung konnten 4 531 Teilnehmende zusätzlich in Schwimmkursen ausgebildet werden.
- Niedersachsen lernt Schwimmen Phase 4: Im Zeitraum vom 01.07.2023 bis 31.12.2023 ermöglichte das Förderprogramm „Niedersachsen lernt Schwimmen Phase 4“ etwa 10 000 Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an einem der 1 000 Schwimmkurse. Das Projekt wurde mit 510 000 Euro aus Mitteln des Landeshaushalts über die politische Liste gefördert.
- Schwimminitiative Niedersachsen: Im Jahr 2024 gewährte das Land Niedersachsen dem LSB eine zusätzliche Finanzhilfe i. H. v. 1,7 Millionen Euro zur Förderung von Schwimmkursen sowie der Qualifizierung von Übungsleiterinnen und -leitern. Im Jahr 2024 konnten mit Stand vom 19.11.2024 über das Förderprogramm 909 zusätzliche Schwimmkurse über die schon bestehenden Angebote hinaus mit 5 794 Teilnehmenden ermöglicht werden, wofür 302 400 Euro verausgabt wurden. Zusätzlich wurden Übungsleitenden-Qualifizierungen durchgeführt, wofür 45 400 Euro verausgabt wurden. Das Programm wurde in 2025 fortgesetzt, eine abschließende Auswertung steht noch aus.

12. Welche Gründe sieht die Landesregierung, wenn Schwimmunterricht in Niedersachsen nicht flächendeckend oder nicht in ausreichendem Umfang erteilt werden kann?

Voraussetzung für den Schwimmunterricht in den Schulen ist das Vorhandensein von Schwimmbädern, die für den Unterricht geeignet sind. In der Praxis wird die Durchführung von Schwimmunterricht in den Schulen durch die Schließung von Schwimmbädern und durch die Umwidmung von Schwimmbädern in Spaßbäder erschwert. Für den Schwimmunterricht ist dies ein ernstes Problem. Hier sind die Kommunen gefragt, Schwimmbäder nicht zu schließen und den Schulen ausreichend Schwimmzeiten zur Verfügung zu stellen. Der Betrieb von Schwimmbädern ist eine kommunale Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge. Auf Grundlage des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) stellen die Kommunen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die für die Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit.

Mit dem im Mai 2025 aufgelegten Sportstätteninvestitionsprogramm der Landesregierung wird die Infrastruktur von kommunalen und vereinsgebundenen Sportstätten landesweit modernisiert. Das Programm legt einen besonderen Fokus auf die Sanierung von Lehrschwimmbecken in Hallenschwimmbädern - ein entscheidender Schritt, um Kindern auch künftig das Schwimmenlernen zu ermöglichen. Für das Jahr 2026 stellt das Land weitere 25 Millionen Euro zur Verfügung: Im Jahr 2026 werden 15 Millionen Euro in den kommunalen Sportstättenbau und 10 Millionen Euro in den Vereinssportstättenbau fließen.

Über alle Schulformen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen betrachtet gibt es in der Gesamtzahl ausreichend ausgebildete Sportlehrkräfte. Im Einzelfall kann es aufgrund der Verteilung der Lehrkräfte auf die einzelnen Schulen zu Unterrichtsausfall im Fach Sport kommen. In diesem Zusammenhang ist zudem zu berücksichtigen, dass es auch aufgrund von Erkrankungen oder aus anderen Gründen zum Ausfall der einzigen Sportlehrkraft an einer Schule kommen kann. Weiter ist relevant, dass einzelne Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Fach Sport aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, Sportunterricht zu erteilen.

Die allgemein stabile Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2024/2025 kann erneut auf gute Einstellungsdurchgänge zurückgeführt werden. Trotz des bundesweiten Fachkräftemangels konnten wieder mehr Lehrkräfte eingestellt werden, als gleichzeitig aus dem aktiven Schuldienst ausgeschieden sind.

Diese Maßnahmen wirken sich auch positiv auf den Schwimmunterricht aus.

13. Erwartet die Landesregierung, dass durch die aktuellen Änderungen in der Lehramtsausbildung künftig größere Probleme bei der Abdeckung des Schwimmunterrichts durch qualifizierte Lehrkräfte entstehen könnten?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1, 4 und 11 verwiesen.